

Juni 2010

Zivilrecht I

Anmerkung: *Der Original-Sachverhalt erstreckte sich über zwei DIN A4-Seiten. Bei unserem Examensreport handelt es sich um teilweise verkürzte Gedächtnisprotokolle, so dass einzelne Punkte evtl. nicht vollständig wiedergegeben werden.*

E ist Eigentümer eines Grundstücks, in dessen Nachbarschaft sich eine Brauerei und sechs weitere industrielle Firmen befinden, wobei nachweislich nur von der Brauerei der D-GmbH (Jahresumsatz 250 Mio. Euro) rußartige Emissionen ausgehen, welche bei E zu Verschmutzungen führen. Unter anderem ist die Markise derart verschmutzt, dass sie nicht mehr gereinigt werden kann.

Die Emissionen entstehen, da in der Brauerei regelmäßig ein Kessel ausgebrannt werden muss. E hat einen Gutachter bestellt, der feststellt, dass die Richtwerte der inzwischen ordnungsgemäß erlassenen TA Luft überschritten werden.

Die Genehmigung der Anlage wurde vor Jahren erteilt, inzwischen hat sich der Stand der Technik verbessert und grundsätzlich wäre der Einbau eines Filters möglich, welcher geeignet wäre die Emissionen zu unterbinden. In diesem konkreten Fall würde aufgrund von technischen Besonderheiten diese Nachrüstung 20.000–22.000 Euro kosten, während bei „normalen“ Brauereien nur ca. 4.000 Euro anfallen würden.

Daher verweigert die D-GmbH die Installation des Filters mit Blick auf einen finanziellen Nachteil anderen Brauereien gegenüber. Außerdem weist sie darauf hin, dass es nur bei Ostwind – an etwa 70 Tagen im Jahr – überhaupt zu Beeinträchtigungen bei E kommt. Des Weiteren würden die Emissionen laufend ordnungsgemäß überprüft werden, wobei keine Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt wurden.

- 1a) E verlangt eine sofortige Stilllegung der Brauerei,
- 1b) bzw. hilfsweise den Einbau des Filters

2) E verlangt dass die D-GmbH die irreparabel verschmutzte Markise entfernt und eine neue installiert.

Hinweis auf diverse Paragraphen des BImSchG

Aussicht auf Erfolg?

In der prozessual eingekleideten Abwandlung ging es um den Fall, dass die D-GmbH den Einbau des Filters sofort zugesagt, aber dann trotz zwischenzeitlicher amtlicher Aufforderung über zwei Jahre lang hinausgezögert hat.

E verlangt Ersatz der in der Zwischenzeit angefallenen Reinigungskosten in Höhe von 2.000 Euro – obwohl er zwischenzeitlich den Anspruch an eine weitere Person Z abgetreten hatte.

Zivilrecht II

Hier erstreckte sich der Original-Sachverhalt über drei DIN A4-Seiten und ist ebenfalls nur verkürzt wiedergegeben.

Die Mutter M hat das alleinige Sorgerecht für ihren 14-jährigen Sohn S. Im Juni 2008 bucht sie eine zweiwöchige Pauschalreise in die Türkei vom 1.-15. Oktober 2008 für 1.400 € bei dem Reiseveranstalter R.

Der Vertrag lautet alleine auf den Namen der M, S wird als Mitreisender eingetragen. In den Reisebedingungen die M unterschreibt in folgender Passus enthalten: „Die allgemeinen Reisebestimmungen des R werden anerkannt und sind Vertragsinhalt“. M bekommt eine Bestätigung ausgehändigt, in der diese Reisebestimmungen allerdings nicht enthalten sind. Diese sind im Katalog des R abgedruckt und lauten unter anderem:

2. Wegen eines von R weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Schadens oder eines Schadens für den der Veranstalter dem Reisenden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, ist die Haftung des Veranstalters auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.
9. §§ 615c – 615f verjähren nach einem Jahr beginnend mit dem Tag an dem die Reise vertragsgemäß enden soll.

M und S treten die Reise wie geplant am 1. Oktober an. Am Morgen des 2. Oktobers begeben sich M und S zum Strand, den man aber wegen Baulärms und Dieselgestank nicht genießen kann. Dieses teilen sie dem Reiseleiter L am selben Tag mit, welcher Ihnen zusagt, sie am 6. Oktober in einem anderen Hotel unterzubringen.

Der Hotelwechsel findet wie abgesprochen statt, allerdings befindet sich das neue Hotel 1km vom Strand entfernt, obwohl „direkte Strandlage“ gebucht war. Auch ist der ebenfalls gebuchte Außenpool zwar bei dem neuen Hotel vorhanden, aber außer Betrieb. Als Ersatz gibt es ein Schwimmbad mit einer Beckengröße von 25x10m im Keller des Hotels. Die Beckentiefe beträgt lediglich 1,40m.

Noch am ersten Tag im neuen Hotel springt S im Schwimmbad per Kopfsprung vom Startblock ins Wasser und erleidet nach einem Aufprall auf dem Beckenboden einen Bänderabriss an der Halswirbelsäule. S muss einen Arzt konsultieren und dieser verschreibt ihm für sieben Tage eine Halskrause.

Am Schwimmbad gab es ein Verbotsschild welches Kopfsprünge untersagt, allerdings war dieses vollständig von einer Plastikpalme verdeckt.

M wendet sich wieder an den Reiseleiter L, dieser möchte aber keine weitere Hilfe leisten. M erklärt daraufhin die Kündigung und bittet um Organisation der Abreise, welche L verweigert. Daraufhin reist M mit S auf eigene Kosten am 7. Oktober nach Hause.

Am 20. Oktober schickt sie einen Beschwerdebrief im Namen des S an R und fordert:

- Erstattung des Reisepreises in Höhe von 1.400,- Euro
- Erstattung der Kosten für den Rückflug in Höhe von 500,- Euro
- Schadensersatz für S in Höhe von 4.500,- Euro

Die ersten beiden Posten hat sie an S abgetreten, was R auch mitgeteilt wird.

R verweigert jegliche Zahlung und weist – zutreffend - darauf hin, dass das Schwimmbad den gesetzlichen Normen entspricht und L das Hotel kurz zuvor noch inspiziert hätte, wobei das Schild zu diesem Zeitpunkt noch nicht verdeckt gewesen wäre.

Außerdem sei ein Mitverschulden des S zu berücksichtigen und er verweist auf die Klausel welche die Haftung auf das dreifache des Reisepreises beschränkt.

M behauptet – zutreffen – nie einen Katalog in der Hand gehabt zu haben, des Weiteren seien die Klauseln unwirksam.

Die Klageschrift des S – vertreten durch den Rechtsanwalt A – geht am 8. Oktober 2009 beim zuständigen Landgericht ein. Allerdings hat A eine falsche Adresse von R eingesetzt, so dass er vom Gericht aufgefordert wird die Adresse zu korrigieren. A ist überarbeitet und teilt die richtige Adresse erst Monate später mit, die Zustellung der Klage bei R erfolgt am 12.02.2010.

Die Rechtsabteilung des R soll nun die Ansprüche des S gegen R prüfen.

Anmerkungen:

Auf § 6 III, IV BGB-InfoV wird hingewiesen.

Die Kosten sind der Höhe nach korrekt.

Deliktische Ansprüche und Versicherungsfragen sind nicht zu prüfen.

Es gilt für alle beteiligten das deutsche Recht.

Prozessuale Zusatzfragen sind ebenfalls nicht zu erörtern.

Zivilrecht III

K fährt privat an fast jedem Wochenende an die Nordsee. Er möchte sich einen Mercedes E250 CDI (Wert: 66.000 €) kaufen und mit diesem Fahrzeug auch entsprechend schnell fahren.

Daher bestellt er sich bei eBay am 25.02.2010 ein Radarwarngerät. In der Beschreibung des Artikels ist folgender Abschnitt enthalten:

„Sobald das Gerät in Reichweite eines Radargerätes zur Messung der Geschwindigkeit kommt, ertönt ein Warnton.
Für alle meine Auktionen gilt: Verkauf von Privat unter Ausschluss sämtlicher Widerrufsrechte.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass solche Geräte nach § 23 I 1b StVO verboten sind und außerdem Gerichte den Kauf als Sittenwidrig betrachten.“

K lässt sich von V vor der Bestellung per E-Mail zusichern, dass sich das Gerät in einem E250 CDI betreiben lässt und ein entsprechender Stromadapter für den Zigarettenanzünder mitgeliefert wird. K hat nur deshalb bei V bestellt, da dieser im vergangenen Jahr über 250 positive Bewertungen für Auktionen mit Elektronikartikeln (Neuware) bekommen hat. Er bekommt das Gerät am 01.03.2010 geliefert.

K begibt sich auf die Suche nach seinem Traumwagen. Er findet den Händler H, der ihm einen Mercedes E250 CDI für 66.000 € anbietet. K fährt momentan einen noch nicht abbezahlten BMW. Er vereinbart mit H, dass dieser den BMW übernimmt und den laufenden Kredit (16.000 €) bei der BMW-Bank ablöst.

H stellt als Profi sofort fest, dass der Wagen objektiv nur noch 13.000 € Wert ist. Daher wird handschriftlich auf dem Vertrag vermerkt, dass die Differenz von 3.000 € als Preisnachlass auf den Neuwagen verrechnet werden.

Nach der Ablösung des Kredits und Bezahlung des Restbetrags erhält K den Wagen und installiert sogleich das Radarwarngerät.

Kurze Zeit später erhält er Post, da er gleich zweimal mit überhöhter Geschwindigkeit in einer Radarfalle geblitzt worden ist – obwohl er das Radarwarngerät zu dieser Zeit in Betrieb hatte und dieses keine Warnung ausgegeben hat.

Er schickt das Radarwarngerät am 12.03.2010 an V zurück und fordert ihn telefonisch auf, der Kaufpreis zu erstatten sowie die Portokosten (6,90 €) zu übernehmen. V widerspricht und verweigert auch die Annahme des Paketes. K meint, es sei doch ein Kauf im Internet gewesen, also würden für ihn die entsprechenden Verbraucherschutzrichtlinien gelten.

Auch das Auto macht Probleme. Der Motor geht im Leerlauf des Öfteren aus. Laut H kann dies nur an der Motorsteuerung liegen. Er tauscht zweimal die Motorelektronik aus und programmiert mehrfach die Einstellungen neu. Nachdem diese Versuche erfolglos geblieben sind, erklärt K den Rücktritt vom Kaufvertrag und lässt den Wagen gleich auf dem Hof des H stehen.

Frage 1:

K fragt einen Anwalt R am 03.05.2010 ob er Anspruch auf Kaufpreisrückzahlung, Zinsen und Ersatz der Portokosten gegen V hat.

Frage 2:

Weiterhin möchte er von R wissen, ob er den vollen Kaufpreis für den Mercedes zurück bekommen kann und „erkundigt sich weiter nach dem Schicksal der Wagen“.

Hinweise:

SE ist nicht zu prüfen, ein Wertersatz wegen vertragsgemäßer Inbetriebnahme ist nicht zu beachten und eine Neubegründung des Kredites bei der BMW-Bank ist nicht möglich.

Zusatzfrage:

V klagt auf Feststellung, dass K keinen Anspruch auf Rückzahlung hat. K fragt R nach der Zulässigkeit einer Widerklage um den Anspruch tituliert zu bekommen. Des Weiteren möchte er wissen, was mit der Klage des V passiert, wenn er Widerklage erhebt.

Öffentliches Recht I

Rocker A ist Mitglied der Motorradrockerbande X. Er lebt mit seiner Frau F zusammen in einem Wohnhaus, in welchem sich auch eine Gaststätte befindet, deren Eigentümer A ist. A ist ganztägig als Wirt in der Kneipe tätig. Sie ist beliebter Treffpunkt seiner Rockerbande.

Eines Tages wird ein Mitglied der mit X verfeindeten Rockerbande Y tot im Wald aufgefunden. Sofort verdächtigt die Polizei den A. Ein Jäger hatte A zur Tatzeit im abgelegenen Waldstück mit überhöhter Geschwindigkeit in seinem BMW fahren sehen. A wird befragt, und bestreitet die Tat. Höhnisch lacht er den Polizisten an, und meint, die „Bullen“ sollen sich lieber um die freilaufenden Mörder kümmern, ihm könne man jedenfalls nichts nachweisen.

Die Wohnung und die Kneipe des A werden durchsucht. Nachdem keine Ermittlungsmethoden mehr Erfolg versprechen, will die Polizei die Kneipe und das Büro des A akustisch überwachen, gemäß dem formell verfassungsmäßigen § 100c StPO.

Die Überwachung der Kneipe und des Büros wird von 3 Richtern für die Dauer von einer Woche ordnungsgemäß begründet, und unter Beachtung der Grundrechte des A angeordnet. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass Rocker, wenn sie Straftaten begehen, in der Bandenhierarchie aufsteigen, und dass sie daher mit ihren Taten prahlen. In dieser Zeit sind A und die Rockerbande X täglich in der Kneipe, reden jedoch nur über Motorräder. Polizist P hört mit. Die Maßnahme wird nach einer Woche ergebnislos abgebrochen.

Als A von der Maßnahme erfährt ist er außer sich. Man lebe ja schließlich in einem Rechtsstaat, und nicht in einem Überwachungsstaat. Er fühle sich in seinen Grundrechten verletzt. § 100c StPO müsse verfassungswidrig sein.

Er erhebt nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtswegs Verfassungsbeschwerde.

Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?

Erörtern sie – ggf. hilfsgutachterlich - alle verfassungsrechtlich relevanten Umstände.

Öffentliches Recht II

Der Originalsachverhalt umfasste nur eine halbe Seite, die Informationen waren teilweise sehr dürftig. Insbesondere wurden keine Angaben zu Gegenleistungen des Vertrages mit der Baubehörde gemacht.

A ist Eigentümer eines im unbepflanzten Innenbereich der nordrheinwestfälischen Gemeinde G gelegenen Grundstücks. In seinem Garten errichtet er ohne Baugenehmigung gegenüber des Nachbarhauses ein 4 Meter breites und 9 Meter hohes Regal. Die erforderlichen Abstandsflächen iSd entsprechenden Paragraphen sind eingehalten.

Dennoch beschreiben die Nachbarn die Wirkung des Regals zutreffend als erdrückend und rücksichtslos.

Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde bemerkt nun den Schwarzbau. Die Behörde schließt mit A einen Vertrag, indem sie sich verpflichtet, keine Beseitigungsverfügung gegen A zu erlassen.

Nun erfährt die Gemeinde G von den Geschehnissen. Die Gemeinde fühlt sich in ihren Rechten übergangen, und klagt gegen die Behörde auf Erlass einer Beseitigungsverfügung gegen A. Es stehe zu befürchten, dass ansonsten verstärkt Schwarzbauten errichtet würden, in der Hoffnung einer nachträglichen vertraglichen Regelung.

Hat die Klage der Gemeinde auf Erlass der Beseitigungsverfügung Aussicht auf Erfolg?

Worauf kann die Gemeinde ihr Klagebegehren stützen?